

Aktuelle Steuerinformationen für Ärzte und Zahnärzte

Februar 2025

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

kann der **Freibetrag für Veräußerungsgewinne** erneut in Anspruch genommen werden, wenn das Finanzamt ihn schon einmal - ohne Antrag - berücksichtigt hat? Diese interessante Frage beantworten wir anhand einer aktuellen Entscheidung. Zudem zeigen wir, warum ein **Verzicht auf den gesetzlichen Erbteil** hinsichtlich der Freibeträge nicht zu dem gewünschten Ergebnis führt. Der **Steuertipp** zeigt, wer von **Behinderten-Pauschbeträgen** profitieren kann.

VERÄUSSERUNGSGEWINN

Wenn das Finanzamt einen nicht beantragten Freibetrag berücksichtigt

Wer seine Praxis verkauft oder aufgibt, kann einen Freibetrag beantragen, der allerdings nur **einmal im Leben** gewährt wird. Zusätzlich muss das 55. Lebensjahr vollendet worden oder dauernde Berufsunfähigkeit eingetreten sein. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, ist der Freibetrag von maximal 45.000 € zu gewähren. Er wird aber bis auf 0 € gekürzt, soweit der Veräußerungsgewinn 136.000 € übersteigt. Das Finanzgericht Köln (FG) hat geklärt, ob der Freibetrag schon als verbraucht gilt, wenn ihn das Finanzamt ohne Antrag gewährt hat.

Am 31.12.2019 hatte der Kläger seine freiberufliche Tätigkeit beendet und einen **Aufgabegewinn** erzielt. Hierfür beantragte er den Freibetrag für Veräußerungsgewinne. Dessen Gewährung lehnte das Finanzamt ab, weil der Freibetrag bereits 2011 in Anspruch genommen worden sei. Der Kläger hatte im Jahr 2011 eine Beteiligung veräußert. Im Berechnungsteil des Bescheids für das Jahr 2011 wurde der damalige Veräußerungsgewinn mit dem Hinweis „ab steuerfrei bleibende Veräußerungsgewinne“ reduziert. Auf die tatsächliche Berücksichtigung des Freibetrags wurde weder im Erläuterungstext des Bescheids noch in der Anlage hingewiesen. Den Einspruch gegen den Bescheid für 2019 lehnte das Finanzamt ab. Auch wenn der Kläger den Freibetrag damals nicht beantragt habe, habe sich dessen Gewährung steuerlich ausgewirkt. Einen Einspruch dagegen habe der Kläger nicht eingelegt.

Die Klage vor dem FG hatte Erfolg. Das Finanzamt hat dem Kläger den Verbrauch des Freibetrags aus dem Jahr 2011 zu Unrecht entgegengehalten, denn er musste diesen rechtswidrigen Verbrauch nicht erkennen. Der Freibetrag gilt mit seiner Gewährung als verbraucht, und zwar auch dann, wenn er ohne Antrag gewährt wurde. Die Erkennbarkeit des Verbrauchs des Freibetrags setzt jedoch einen **Hinweis im Erläuterungstext** des Bescheids voraus. Die Berücksichtigung des Freibetrags war im Streitfall weder zu erkennen noch vom Kläger beantragt. Aufgrund der geringen Auswirkung des Freibetrags im Jahr 2011 und mangels eines Hinweises im Bescheid war dessen Verwendung nicht sichtbar.

Hinweis: Das FG musste nicht über die Berücksichtigung des vollen Freibetrags entscheiden, weil der Kläger nur den noch nicht im Jahr 2011 verbrauchten Freibetrag beantragt hatte.

GESETZGEBUNG

Abgespecktes Steuerfortentwicklungsgesetz doch noch beschlossen

Der **Grundfreibetrag**, bis zu dessen Erreichen keine Einkommensteuer anfällt, ist für 2025 um 312 € auf 12.096 € gestiegen. 2026 erfolgt eine weitere Erhöhung um 252 € auf 12.348 €. Auch die Freigrenzen für den **Solidaritätszuschlag** wurden angepasst.

In dieser Ausgabe

- Veräußerungsgewinn:** Wenn das Finanzamt einen nicht beantragten Freibetrag berücksichtigt1
- Gesetzgebung:** Abgespecktes Steuerfortentwicklungsgesetz doch noch beschlossen1
- Aussetzungszinsen:** Aussetzung der Vollziehung ist nur für Zinssatz von 0,35 % pro Monat möglich2
- FAQ:** Bundesfinanzministerium klärt die wichtigsten Fragen zur E-Rechnung2
- Freibeträge:** Verzicht auf den gesetzlichen Erbteil ist kein Steuersparmodell3
- Identifizierung:** Wie Steuerzahler an die Wirtschafts-Identifikationsnummer gelangen3
- Existenzgründung:** Übernahme einer hausärztlichen Einzelpraxis kostet rund 110.000 €....3
- Steuertipp:** Auch leichte Handicaps bringen schon eine Steuerersparnis4

Bundesfinanzministerium klärt die wichtigsten Fragen zur E-Rechnung

Seit dem 01.01.2025 sind E-Rechnungen im B2B-Bereich (von Firma zu Firma) verpflichtend, wenn leistender Unternehmer und Leistungsempfänger im Inland ansässig sind. Allerdings gibt es großzügige Übergangsregelungen, Kleinbetragsrechnungen bis 250 € dürfen zudem weiterhin in Papierform übermittelt werden. Das Bundesfinanzministerium hat dazu online einen umfassenden **Fragen-Antworten-Katalog** veröffentlicht, um Unklarheiten zu beseitigen. Die wichtigsten Aussagen im Überblick:

- **Rechnungsformat:** Eine E-Rechnung liegt ab 2025 vor, wenn sie in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Ein PDF-Dokument fällt nicht mehr unter diese Definition.
- **Kleinunternehmer:** Für Kleinunternehmer gilt die E-Rechnungspflicht nicht, sie können ihre Rechnungen weiter auf Papier ausstellen.
- **Übermittlungsweg:** Auf welchem Weg die neue E-Rechnung übermittelt werden muss, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Daher kommen zum Beispiel der Versand per E-Mail, die Bereitstellung der Daten mittels einer elektronischen Schnittstelle, der gemeinsame Zugriff auf einen zentralen Speicherort innerhalb eines Konzernverbunds, die Übergabe auf einem USB-Stick oder der Download über ein Internetportal in Betracht.
- **Rechnungsempfang:** Unternehmen müssen ab 2025 den Empfang einer E-Rechnung sicherstellen. Dazu reicht aber bereits ein bestehendes E-Mail-Postfach aus.
- **Übergangsfrist:** Bis zum 31.12.2026 können alle Rechnungsaussteller statt einer E-Rechnung auch noch eine sonstige Rechnung ausstellen (z.B. eine E-Mail mit PDF-Datei oder eine Papierrechnung). Eine E-Mail mit einer PDF-Datei kann aber (wie bisher) nur verwendet werden, wenn der Empfänger diesem Format zustimmt. Bei einem Vorjahresumsatz des Rechnungsausstellers bis 800.000 € verlängert sich die Übergangsfrist bis zum 31.12.2027. Erst nach Ablauf dieser Übergangsfristen ist bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen die Verwendung einer E-Rechnung also tatsächlich verpflichtend.

Hierdurch sollen Belastungen aufgrund der „kalten Progression“ ausgeglichen werden. Das **Kindergeld** steigt 2025 um 5 € auf 255 € monatlich und 2026 um weitere 4 € auf 259 €. Der **Kinderfreibetrag** steigt zunächst um 60 € auf 6.672 € und 2026 noch einmal um 156 € auf 6.828 €.

Hinweis: Zahlreiche im Gesetzentwurf noch enthaltene Maßnahmen wurden nicht umgesetzt. So bleibt beispielsweise bei der (Sammel-)Abschreibung alles beim Alten.

AUSSETZUNGSZINSEN

Aussetzung der Vollziehung ist nur für Zinssatz von 0,35 % pro Monat möglich

Wer Einspruch beim Finanzamt einlegt oder Klage vor dem Finanzgericht erhebt, muss die strittige Steuer zunächst einmal zahlen, da diese beiden Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung entfalten. Wer nicht zahlen will, kann aber einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (AdV) stellen, so dass er die Steuerschuld zunächst nicht begleichen muss, sofern ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids bestehen (summarische Prüfung). Bleiben Einspruch oder Klage nach bewilligter AdV aber endgültig erfolglos, sind neben der ausgesetzten Steuer auch Aussetzungszinsen von **6 % pro Jahr** (0,5 % pro Monat) zu zahlen.

Bereits 2021 hatte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zu Erstattungs- und Nachzahlungszinsen entschieden, dass die Höhe eines sechsprozentigen Zinssatzes ab dem Jahr 2014 verfassungswidrig war. Für Verzinsungszeiträume 2019 und später erlegte das Gericht dem Steuergesetzgeber auf, eine verfassungsgemäße Neuregelung zu schaffen. Nach der mittlerweile erfolgten gesetzlichen Anpassung wurde der Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen auf **0,15 % pro Monat** (1,8 % pro Jahr) gesenkt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte im Mai 2024 entschieden, dass auch der **AdV-Zinssatz von 6 % pro Jahr** mit dem Grundgesetz unvereinbar war. Er rief in dieser Frage daher ebenfalls das BVerfG an. Dem BFH-Beschluss lag der Fall eines Steuerzahlers zugrunde, der Aussetzungszinsen für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 15.04.2021 zahlen musste.

Laut BFH können Aussetzungszinsen für Zinszeiträume ab dem 01.01.2019 wegen des anhängigen BVerfG-Verfahrens ausgesetzt werden. Das ist allerdings nicht in voller Höhe von 0,5 % pro Monat möglich, sondern nur in Höhe der Differenz zwischen dem neu geltenden Zinssatz für Nachzahlungszinsen von 0,15 % und dem aktuell noch geltenden AdV-Zinssatz von 0,5 % (somit **0,35 % pro Monat**).

FREIBETRÄGE

Verzicht auf den gesetzlichen Erbteil ist kein Steuersparmodell

Wer Vermögen verschenkt oder vererbt, möchte das möglichst steuerschonend tun. Wie hoch die Steuerlast ausfällt, hängt davon ab, welche erbschaftsteuerlichen Freibeträge auf den Vermögenserwerb anwendbar sind. Für Ehegatten gilt ein Freibetrag von 500.000 € und für Kinder von 400.000 €. Enkelkinder erhalten grundsätzlich einen Freibetrag von 200.000 €, können aber 400.000 € beanspruchen, sofern ihr Elternteil (das Kind des Erblassers) bereits verstorben ist. Laut Bundesfinanzhof (BFH) kann der hohe erbschaftsteuerliche **Freibetrag für Kinder** nicht durch deren (zivilrechtlich wirksamen) Verzicht auf den gesetzlichen Erbteil auf die nächste (Enkel-)Generation übertragen werden.

Im Streitfall hatte der Vater des Klägers gegenüber seinem eigenen Vater (dem Großvater des Klägers) vertraglich auf sein gesetzliches Erbrecht verzichtet. Zivilrechtlich galt der Vater deshalb als verstorben und hatte auch keinen Anspruch auf einen Pflichtteil. Als der Großvater verstarb, wurde sein Enkel (der Kläger) zum gesetzlichen Erben. Er beantragte, ihm für die Erbschaft einen Freibetrag in Höhe von 400.000 € zu gewähren. Das Finanzamt gestand dem Kläger aber nur einen Freibetrag in Höhe von 200.000 € zu. Das ist der Freibetrag, der ihm als Enkel nach seinem verstorbenen Großvater zustand, da sein eigener Vater zwar auf seinen gesetzlichen Erbteil verzichtet hatte, aber beim Tod des Großvaters noch am Leben war.

Der BFH hat dem Finanzamt Recht gegeben. Der Gesetzeswortlaut sei eindeutig und benenne als Empfänger des höheren Freibetrags nur „Kinder“ und „Kinder verstorbener Kinder“. Nur wenn die eigene Elterngeneration vorverstorben ist, sind die Großeltern für das Auskommen der „verwaisten Enkel“ in der Pflicht, und den Enkeln wird der Freibetrag von 400.000 € gewährt. Die Vergünstigung ist nicht geboten, wenn der Abkömmling des Erblassers noch lebt und weiterhin für die finanzielle Ausstattung seines Kindes (des Enkels des Erblassers) sorgen kann. Zudem kann das von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossene Kind bei Tod seines Elternteils testamentarisch erben und dann seinen eigenen Freibetrag als Kind in Höhe von 400.000 € in Anspruch nehmen. Würde dem Enkel dieser Freibetrag dann ebenfalls gewährt, wäre das eine legale Steuerumgehungsmöglichkeit in Gestalt einer **Doppelbegünstigung**, die von Gesetzes wegen nicht gewollt ist.

IDENTIFIZIERUNG

Wie Steuerzahler an die Wirtschafts-Identifikationsnummer gelangen

Zum 01.11.2024 wurde die Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) eingeführt.

Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte 02/25, Seite 3
Jeder Selbständige, jede juristische Person und jede Personenvereinigung erhält seitdem dieses neue Zuordnungsmerkmal zugeteilt. Wirtschaftlich tätige natürliche Personen erhalten die W-IdNr. zusätzlich zu ihrer **steuerlichen Identifikationsnummer**, so dass sich der betriebliche Bereich eindeutig von der privaten Sphäre abgrenzen lässt.

Die W-IdNr. besteht aus den Anfangsbuchstaben „DE“ und neun Ziffern. Sie wird um ein zusätzliches Unterscheidungsmerkmal (fünf Ziffern) für jede einzelne wirtschaftliche Tätigkeit ergänzt. Der Aufbau der W-IdNr. entspricht dem der **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** (USt-IdNr.), ergänzt um das Unterscheidungsmerkmal (z.B. DE123456789-00001). Bis 2026 vergibt das Bundeszentralamt für Steuern die Nummer schrittweise an alle in Deutschland wirtschaftlich Tätigen. Eine Angabe der W-IdNr. in steuerlichen Erklärungsvordrucken ist bis zum Abschluss der Vergabe optional.

An dem Verfahren zur Beantragung der USt-IdNr. ändert sich nichts. Eine USt-IdNr. bleibt neben der W-IdNr. bestehen. Sollte die USt-IdNr. nicht mehr vorliegen, kann unter www.bzst.de/ eine elektronische Mitteilung der W-IdNr. beantragt werden.

Wirtschaftlich Tätigen **ohne USt-IdNr.** wird die W-IdNr. über das elektronische ELSTER-Postfach mitgeteilt (Zuteilung von Amts wegen).

EXISTENZGRÜNDUNG

Übernahme einer hausärztlichen Einzelpraxis kostet rund 110.000 €

Die Übernahme einer **Einzelpraxis** ist der häufigste Weg für Ärzte, sich niederzulassen. Im Zeitraum 2022/2023 fiel diese Entscheidung bei 51 % der Gründer. Durchschnittlich wurden für eine Hausarztpraxis 110.100 € für die Praxisübernahme und 78.100 € für Ausstattung und Modernisierung gezahlt, so dass die Gesamtinvestitionen im Schnitt bei 188.200 € lagen. Diese Zahlen haben die Deutsche Apotheker- und Ärztebank und das Zentralinstitut für die Kassenärztliche Versorgung ermittelt.

Die Neugründung einer Einzelpraxis für Hausärzte ist mit 205.800 € die teuerste Variante der Niederlassung und wird nur von 10 % der Gründer gewählt. Weitau mehr entscheiden sich für eine Kooperation. 22 % der Gründer übernehmen die Zulassung eines ausscheidenden Mitinhabers einer **Berufsausübungsgemeinschaft** (BAG). Gründer, die in eine BAG eintreten, zahlen im Schnitt höhere Übernahmepreise (124.300 €) als bei einer Einzelpraxisübernahme. Die Gesamtinvestitionen liegen aber mit 145.900 € unter denen für eine Einzelpraxis, da Kosten für Modernisierung und Ausstattung entfallen.

Die Übernahme von **Facharztpraxen**, wie in der Gynekologie (171.500 €) oder der Inneren Medizin (189.200 €), ist ebenfalls mit hohen Kosten verbunden. Der Eintritt in eine BAG kann in diesen Fachbereichen allerdings noch teurer ausfallen. Im Gegensatz dazu sind psychiatrische und psychotherapeutische Praxen mit durchschnittlich 62.000 € deutlich kostengünstiger, wobei der Einstieg in eine BAG auch hier mit deutlich höheren Aufwendungen verbunden sein kann. Die Nutzung von **Teilzulassungen**, besonders bei Psychotherapeuten und Psychiatern, wächst. Auch Hausärzte wählen zunehmend Teilzulassungen. Gründer mit einer halben Zulassung zahlen mit durchschnittlich 107.000 € etwa 80 % des Preises für eine volle Zulassung.

Hinweis: Die Ergebnisse basieren auf einer Stichprobe von 3.325 ärztlichen Existenzgründungen.

STEUERTIPP

Auch leichte Handicaps bringen schon eine Steuerersparnis

Wer mit geistigen oder körperlichen Einschränkungen lebt, braucht meist besondere Medikamente, Hilfsmittel oder eine persönliche Betreuung im Alltag. Die Kosten dafür lassen sich in der Steuererklärung zum Teil über **Behinderten-Pauschbeträge** steuerlich absetzen. Seit 2021 können diese Pauschbeträge schon ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 20 beansprucht werden. Die Beträge in der Übersicht:

GdB	Pauschbeträge in €
20	384
25 und 30	620
35 und 40	860
45 und 50	1.140
55 und 60	1.440
65 und 70	1.780
75 und 80	2.120
85 und 90	2.460
95 und 100	2.840
blinde, taubblinde und hilflose behinderte Personen	7.400

Steuerlich lohnt es sich also, eine Behinderung **amtlich feststellen** zu lassen. Auch Volkskrankheiten wie Adipositas, Asthma, Diabetes, Bluthochdruck und Migräne können zu einer Behinderung führen. Wird ein GdB im Laufe des Jahres festgestellt, gewährt der Fiskus den Behinderten-Pauschbetrag für das gesamte Jahr (keine zeitanteilige Kürzung).

Hinweis: Einen GdB stellt das Versorgungsamt oder die Stadt fest. Wichtig ist, dass dem Antrag aktuelle ärztliche Befunde und Gutachten beigelegt werden, die nicht älter als zwei Jahre sind. Jede auch noch so kleine gesundheitliche Beeinträchtigung sollte aufgeführt werden, da sie in die Gesamtbewertung einfließt. Neben der steuerlichen Entlastung kann ein bescheinigter GdB auch Zugang zu weiteren sozialen Leistungen und Vergünstigungen ermöglichen. Dies umfasst etwa Vorteile im öffentlichen Nahverkehr, ermäßigte Eintritte oder Ansprüche auf bestimmte Sozialleistungen. Viele dieser Leistungen und Vergünstigungen gelten ebenfalls ab dem Zeitpunkt, ab dem der GdB-Nachweis vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der **AWI**

IMPRESSIONUM

Herausgeber:

AWI TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827 vertreten durch AWI TREUHAND Unternehmensberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812, Geschäftsführer Margot Liedl, Ulrich Raab, Marco Stanke und Markus Stötter USt.-ID-Nr.: DE268560688
Melli-Beese-Straße 3b, 86159 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.meine-awi.de
Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Nederlinger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.
Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung! Eine gesonderte Einzelfallprüfung nehmen wir gerne nach separater Beauftragung für Sie vor. Kommen Sie hierfür auf uns zu.